Niedersächsisches Merkblatt

zur Verwendung von Setzkeschern in der Angelfischerei

Einführung

Zur Frage des Einsatzes von Setzkeschern in der Anglerfischerei liegen durch die Rechtsprechung zwei Urteile vor.

Ein Angler wurde, aufgrund der Tatsache, dass er zur Hälterung der geangelten Fische einen Setzkescher verwendet hat, im Jahr 1990 vom Amtsgericht Düsseldorf zur Zahlung einer Geldstrafe wegen Tierquälerei verurteilt. Das AG Düsseldorf verteidigte seine Entscheidung auf Basis von vier Gutachten mit der Argumentation, dass den Fischen bei dieser Form der Lebendfischhälterung erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt werden. Die Berufung beim Landesgericht Düsseldorf blieb erfolglos (1991). Die Revision wurde im Jahr 1993 vom Oberlandesgericht Düsseldorf abgewiesen.

Scheinbar im Widerspruch dazu steht ein Urteil des Amtsgerichtes Rinteln aus dem Jahr 2000. Bei einem ähnlichen Sachverhalt wurden zwei Angler vom Verdacht der Tierquälerei freigesprochen. In der Begründung wurde in erster Linie Bezug genommen auf ein Gutachten zu Erkenntnissen auf dem Gebiet des Schmerzempfindens und der Leidensfähigkeit von Fischen und zu in Brandenburg durchgeführten Versuchen zum tierschutzgerechten Einsatz von Setzkeschern. Es wurde geschlussfolgert, dass beim ordnungsgemäßen Einsatz von sogenannten Schonsetzkeschern keine erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bzw. länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

Tierschutzrelevante Bewertung der Hälterung in Setzkeschern

Sofern geangelte Fische in einem Setzkescher gehältert werden, ist zu differenzieren zwischen nicht geeigneten Setzkeschern und Schonsetzkeschern, deren Ausgestaltung Schmerzen, Leiden oder Schäden auf ein Minimum reduzieren.

1. Bei der Hälterung geangelter Fische in nicht geeigneten Setzkeschern, die den Anforderungen gemäß der Anlage nicht entsprechen, kann es zu länger anhal-

tenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden kommen, die auch beim Vorliegen eines vernünftigen Grundes strafrechtlich relevant sein können.

2. Bei der Hälterung geangelter Fische in Schonsetzkeschern, die den Anforderungen gemäß der Anlage entsprechen, ist, unter Einhaltung der in der Anlage genannten Vorgaben das Auftreten erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden nicht zu erwarten.

Auch die Lebendhälterung von Fischen in Schonsetzkeschern löst jedoch primäre und sekundäre Stressreaktionen aus, die als Leiden i.S.d. § 1 TierSchG zu interpretieren sind. Da die zum Nahrungserwerb geangelten Fische sofort nach dem Fang getötet und am Angelgewässer gekühlt gelagert werden können (Kühlbox o.ä.), ohne dass die Lebensmittelqualität entscheidend beeinträchtigt wird, fehlt der rechtfertigende Grund für die Hälterung im Schonsetzkescher.

Lediglich berechtigte Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der gesetzlichen Hegepflicht gemäß § 40 Abs. 1 Nds. FischG können ausnahmsweise den Einsatz von kurzzeitigen Lebendhälterungen rechtfertigen, jedoch nur dann, wenn die geangelten Fische als Besatz für ein anderes Gewässer verwendet werden sollen. In jedem Fall sollte die Erforderlichkeit von Besatzmaßnahmen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 Binnenfischereiordnung) im fraglichen Zielgewässer vorab nachvollziehbar geprüft und dokumentiert werden. Aus tierschutzfachlicher Sicht kann der Einsatz von Schonsetzkeschern beim Nachweis eines vernünftigen Grundes toleriert werden, sofern die in der Anlage aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Geplante Hegefischmaßnahmen sind in Bezug auf die tierschutzrechtlichen Bestimmungen im Vorfeld mit den zuständigen Veterinärbehörden abzustimmen.

Schlussfolgerung und Konsequenzen

Auch die Verwendung von Schonsetzkeschern gemäß den Anforderungen der Anlage rechtfertigt nicht die Hälterung geangelter Fische, die zum Verzehr bestimmt sind. Da eine Lebendhälterung nachweislich mit „Stress" (Leiden) verbunden ist, stellt die Verwendung eines Setzkeschers zwecks Hälterung geangelter Fische zum Verzehr einen Verstoß nach § 1 i.V.m. § 2 TierSchG dar, und die zuständige Behörde kann zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gemäß

§ 16 a TierSchG notwendige Anordnungen treffen. Wird dem nicht nachgekommen, wäre ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 18 TierSchG Abs. 1 Nr. 2 einzuleiten. Falls es bei einer unsachgemäßen Setzkescherhälterung (z. B. Verwendung von nicht geeigneten Setzkeschern) nachweislich zu lang anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gekommen ist, wäre der Verstoß u. U. nach § 17 TierSchG Nr. 2 b) zu ahnden.

Anlage: **Anforderungen und Vorgaben für den tierschutzgerechten Betrieb von Schonsetzkeschern**

1. **Ausgestaltung der Schonsetzkescher**

- Mindestlänge: 3,5 m.
- Mindestdurchmesser: 50 cm.
- Die Zahl der Ringe muss sicherstellen, dass der Kescher beim Betrieb nicht einfallen kann.
- Es dürfen nur Schonsetzkescher verwendet werden, die sich für den waagerechten Betrieb eignen.
- Die Maschenweite muss möglichst groß sein, um den Austausch mit dem Umgebungswasser zu gewährleisten. Es ist jedoch auszuschließen, dass die gehälterten Fische in den Maschen stecken bleiben.
- Das verwendete Netzmaterial muss weich sein, eine materialstarke und stabile Struktur besitzen und knotenlos angefertigt sein.

2. **Vorgaben**

- Der Setzkescher darf nur waagerecht und in Strömungsrichtung aufgestellt sein.
- Der Setzkescher muss ordnungsgemäß und sicher verankert sein und ständig auf Spannung gehalten werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass der Setzkescher sich auch beim Wellenschlag vollständig unterhalb der Wasseroberfläche befindet.
- Die Besatzdichte muss angemessen sein und sollte 15 kg / m^3 nutzbares Keschervolumen nicht überschreiten.
- Die Hälterung ist auf die geringst mögliche Dauer (max. acht Stunden) zu beschränken.
- Auch im Rahmen von Hegebefischungen dürfen ausschließlich Fische gehältert werden, die nachfolgend als Besatz verwendet werden sollen.
- Die im Gewässer gehälterten Fische dürfen nur aus dem gleichen Gewässer stammen und nicht wieder lebend in das gleiche Gewässer ausgesetzt werden.
- Unverträgliche Fischarten dürfen im Setzkescher nicht zusammen gehältert werden.
- Nach Verwendung muss der Setzkescher gereinigt und desinfiziert werden.

- Das Abködern und Einsetzen der Fische muss schonend durchgeführt werden.
- Der Setzkescher darf nicht mit Fischen umgesetzt werden.
- Der Einsatz von Schonsetzkeschern ist in strömungsstarken Gewässern nicht zu empfehlen, es sei denn, es ist sichergestellt, dass die gehälterten Fische durch den Wellenschlag nicht geschädigt werden können.
- In Gewässern mit Schiffverkehr sowie von bewegten Wasserfahrzeugen aus ist die Anwendung von Setzkeschern nicht zulässig.
- Weitergehende Pflichte, insbesondere in Bezug auf den Umgang mit Fischen, die erforderliche Sachkunde, die Schonzeiten, Fangverbote und die Fischseuchenbekämpfung (TierSchG, Nds. FischG, Binnenfischereiordnung, TierSG, Fischseuchenverordnung) sind einzuhalten.